



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

38. Ob dann der gemeine Spruch/ welcher sagt daß man in den excepte[n]
Lastern/ eher vnd leichter alß in anderen zur Folter schreyten könne/
gantz keine statt mehr habe?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

derman/ daß diese Anzeig stark genug sey/
die Titiam deswegen zu foltern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein einzig argument, eine zwiefache Krafft
habe/ vnd bey dem zweyten Exempel kräfti-
ger sey/ als bey dem ersten / die Dialectica
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß
seiner Krafft vnd Stärke von der Würde
des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch
der vernünftige Leser ein wenig nach / bey
welchem Sager vnder diesen beyden die
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-
muthet werden möchte / bey dem Diebe oder
» bey der Hexin ? vnd warum bey dieser
» mehr als bey jenem ? welcher vnder ihnen
» beyden möchte wol das meiste Sals (so sie
» anders Sals fressen) mit dem Lügenwä-
» ter dem Teuffel verzehret haben ? welcher
» solte wohl den größten verdacht des Ver-
» trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-
» ben / ob derjenige / welcher auff eine gemei-
» ne Weise geirret vnd aefündigt / oder aber
» die / welche Gott vnd Menschen alle Erre-
» vnd glauben auffgesagt / welche des Teuf-
» fels Leibeygen so viel Jahr her gewesen / de-
» sen Sitten vnd Artz wohl gefasset / vnd bey
» solchem ihrem Meister die Liegens vnd
» Eriegens Kunst / Meisterlich hat studieren
» können ?

14. Müste demnach folgen / daß das argu-
ment so von der Würde des Sagers her-
rühret / desto mehr Krafft vnd Wirkung
habe / je vnglaubhafter derselbig gehalten
wird / welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte / daß
das argumentum ab auctoritate, seine
Krafft vnd Wirkung / nicht eben bloßlich
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des
Sagers / sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist / hernehme/
indeme wir Ursach haben können / ein
Ding eher zu glauben / als das ander / als
zum Exempel / ich kann vnd will eher glau-
ben / daß der Gajus ein ganze Hanne ges-
sen / als daß er ein ganz Kind gefressen ha-
ben solte / so würde dennoch dasselbig mei-
ne Meynung vmb so viel bestärcken. Dañ
also ist in Gemein also beschaffen / daß
wann man von einem sagt / daß er eine ge-
meine Vbelthat begangen / wir solches e-
her glauben / als wann man ihme ein un-
geheures / groß vnd erschrockliches Laster
nachsagen würde / bleibts demnach dar-
bey / daß diese Meynung falsch vnd irrig
sey / welche da will / daß man in den außge-
nommenen / heimlichen vnd verborgenen
Laster / auff geringere iudicia gehen kön-
ne / als bey andern gemeinen Laster / so gar
daß ich vielmehr darfür halte / daß man da-
rinnen desto stärckere vnd gewissere Grün-
de vnd Anzeigungen haben müße.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnd
Spruch der Rechtsgelehrten / in
deme sie sagen / daß man in denen
verborgenen / vnd schwer erweis-
lichen Laster / leichter als sonst
zur Tortur gelangen möge / ganz
vnd zumahl keine Statt ?

B. Dieser Spruch ist an sich recht vnd i-
wahr / wann er allein recht versta-
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebts zu /
daß man in solchen Laster / leichtlicher vnd
fertiger zur Tortur schreiten könne / so fern
man anders darzu gelangen mag / das ist
so

so fern man einen beynabe völligen Beweis des Lasters wider jemanden hat/ dann ohne solchen Beweis/die Tortur an die Hand nehmen/ist der Vernunft selbst zu wieder: Vnd damit der Leser dasselbig desto besser verstehe/ will ichs etwas weitläufftiger erhohlen. Befehl man habe zwen Gefangenen den Titium welcher eines solchen Lasters beschuldigt werde/ das an sich vnd von Natur sehr verborgen/ vnd schwerlich zu erweisen sey/ vnd beneben deme Sempronio, welcher ein solches Laster begangen haben solle/ das da scheint das es vnsäwer vollständig vber ihm bewiesen werden könne: Man laß sehen dß man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne/ jedoch mit dem Vnderscheid/ das man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, als mit dem Sempronio fortgehen möge.

2. Dieses nun erkläre ich ferner also: Die gemeine Lehr der Rechtsgelärthen ist diese wie Clarus. l. 5. §. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daß ein Richter ehe dann er die Tortur vornehme/ sich zusorderst wohl vnd fleißig erkündigen solle/ ob er etwan/ auff eine andere weise/ als durch die Folter/ zum vollständigen Beweis gelangen/ vnd dadurch also den Beklagten vberzeugen möge; dann so er das thun kan/ so soll er sich der Tortur enthalten; dann die weit die Tortur ein solch Mittel ist/ durch welche/wann man keinen vollständigen/ sondern allein einen beynabe/ oder halbvolligen Beweis hat/ des Beklagten Bekannuß herauslocken/ vnd also den Mangel des beweißes erstatten muß/ vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnd gefährliches Ding ist: So ist in allweg

billig/dß so man in andere Wege zum vollkommenen Beweißthumb gelangē mag/ man viel eher mit beyden Händen denselben ergreiffen/ als mit Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Vber das gebüret sichs/ daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweißthumb wohl/ vnd mit gutem zeitigem nachdencken examinire. vnd nicht so geschwinde/ sondern mit etwas Verzögerung verfare/ ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen laßt/ vnd daß vornemblich alsdann/wann man es in gemeinen Lastern zuthun/ vnd also Hoffnung hat/ daß mit der Zeit der vollständige Beweis zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen/ daß es so gar verborgen vnd heimlich ist/ dß man sehr schwerlich dessen Beweißthumb zu wegen bringen kan; alsdann kann freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigen stark vnd gnugsamb seind/ daß diß muß allzeit nothwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug/ vnd so viel leichter vnd fertiger als sonst/die Tortur an die Hand nehmen/ weñ in solchen Fällen kein Hoffnung ist/ daß man anderer Gestalt zum völligen Beweißthumb gelangen möchte/ vmb welcher Ursachewillen/ ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen/ vnd des Beweißthumbs in etwas erwarten muß.

Nach deme nun solchem also/ vnd man auff diese Weise wie gesagt/ in denen verborgenen heimlich vnd schwer beweißlichen Lastern (doch das genugsambe indicia vorher gehen) leichtsamer vnd mit wenigerm bedencken als sonst/ zur Tortur greiffen mag/ so haben dannenhero etliche

liche Rechtsgelärthen Ursache zu ihrem Irthumb genommen/vund dieses also ge-
deuter: Als ob man in solchen verbor-
genen Lastern auff geringere indi-
cia, vnd ohne eine bey nahe vollkom-
menen Beweischumb die Tortur
gebrauchen möchte. Worauf zu ver-
nehmen daß dieser Irthumb/auß dem vn-
recht vnd vngleichem Verstand/des ahn-
sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd
muß ich mich in warheit verwunderen/
daß vnder so vielen Gelärthen / dasselbig
noch niemand angemerket habe: Woher
dann ferner dieses kommen ist/daß man in
den Heren Sachen offtermahls auß ge-
ring schätigen Ursachen / vñ da es an dem
bey nahe vollkommenen Beweis / noch
weit ermangele / die Tortur an die Hand
genommen hat/in deme etliche vngeschick-
te Richter geruffen / Ey das ist ein verbor-
gen Laster/da mag man wohl etwas hin-
ein plumben.

5. Zu wünschen wehre es aber / daß die
jenige welche auß einem rechtschaffenen vñ
guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwe-
geln vñ reisen/daß sie auff daß Laster in-
quiriren lassen/auch eine solche Wissen-
schafft vnd Geschickligkeit mit hinzubrä-
chen daß sie solchen vñ dergleichen Ir-
thumb nicht allein selbst verstehen/sondern
auch denselben ihren Obrigkeiten zu Be-
müch führen/vnd also ihrer allerseits ge-
wissen entladen vnd befrehent möchten.
Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zu-
sehen was sie zuthun haben/ dann es seind
nicht alle gute Köche / welche nur lange
Messer tragen/ es seind auch diejenige wel-
che die Obrigkeiten bey diesem wesen ge-
brauchen/nicht alle der Geschickligkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in
dieser schweren Sache/sich sehr wohl vor-
sehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter
nichts bekennet hat / condemnir-
et vnd verdammet werde möge?

Alhier setze ich dieses vorher / daß man
1. Keinen verdammen könne oder solle/
man sey dann dessen gewiß / daß er das
Laster dessen er bezüchtigt wird in warheit
schuldig sey / dann man muß keinen vn-
schuldigen verdammen/ nun wird aber ein
jedweder so lang vor vnstruldig gehalten/
bis er des Lasters vberwiesen werde: Sol-
cher Beweis aber wird auff zweyerley ma-
nier erfunden/entweder daß der Beflag-
ter rechtlicher massen gefragt wird/vnd des
Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr
als Sonnen klaren vmbständigen Be-
weischumb vberführt wird/vñ ist nicht
nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen
werde/vñ noch darüber selbst seine Be-
kennung thue / sondern deren eines ist zur
verdamnung gnugsamb.

[P. Halsger. Ordnung art. 69. q. libi
ipli. videtur contradicere si conferatur
art. 16 Sed responderi per hunc articu-
lum de crimine non probato, sed noto-
rio, illum a. de crimine probato. loq.
Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1.
except. 7.]

Dieses also vorgeseht/gebe ich zur Ant. 2.
wort: Daß diejenige welche auff der Tor-
tor nicht bekennet haben/mit recht vñ bil-
ligkeit nicht verdammet werden können/
aber dieses streitet mit der heutigen praxi,
welche die Richter in den Heren Sa-
chen